

1704

1. Wohlgebohrer Magistrat, No. 38
Ihrer gütlichen Gnade,



In Eingang Ihrer Zuschrift d. d. 20ten preteriti
 Februarü accuseri mich habüß. Einmahl mehr, weil
 ich die Aufsicht der mich letzten requirition in der
 Inquisition des Herrn von dem Bz. D. D. D. D.
 Districts Gerichte Warrin und Maßleben
 des unterrichteten Constitutum des Herrigen Juden
 Moyses die seit dato nicht verhalten sein, nicht
 aufzustehen können, ob gleiches also durch mich
 nach dem Ep. des Herrigen Justes expediret worden
 seyn, daß ich also von dem Herrn Gerichte den
 Proceß sein pflegen müßten. Jedoch ist dem
 Juden Moyses die durch seinen Fortwähnung
 nicht kommen, verfahren, wenn die Güter
 Ararium, so zwar nicht zu seyn, durch dem
 processierten Gerichte Herrigen pflichtig gestellt
 seyn würde, verfahren vorsein respectu dem
 Bis. Hiel Herrigen privat-Pflichten ein Concur
 renzverhältn Lemmat; und nicht nur Bz., daß
 der Moyses zu der Herrigen dem nicht = ponere
 mich gegen Fortwähnung in dem Ararium wegen
 dergleichen Malversationen zu seyn sein.
 Und da übrigens allbekannt ist, daß ein
 Creditor kein ungründet nomen activum in solutum
 arquirspan pflichtig seyn, wenn er nicht Compens
 tion gegen diverse Creditoren und Debitoren

Sub

Mit febr. 20. Die es verstanden lassend nicht prägn, als
vorf von der Meyses dem hiesigen Unter-Handel
Luzimuran ganz Köpff. Köpff. Commercial-Exhibition
Besuch richtig abgeben, folgenden respectu pinto von der
Luzimuran folgenden gewöhnlich folgenden Anstalten
Ausgaben werden, die mit dem nicht nicht nicht
ein pinto ein anderer Charakteren privat- Cre-
dita eflüchtigen zu erhalten. Wie im übrigen
Angelegen



W
hinter wieder gewöhnlich Bienen,

Am 20. Jan
1864 Martii 1864.

Die hiesigen pinto
Luzimuran
J. H. Helmann, Kaufmann
und Landwirt in
Petershagen, Dänemark